

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 21/08 B

L 7 R 526/07 (Sächsisches LSG)
S 10 R 188/05 (SG Leipzig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
-Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme-,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Fichte
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. Januar 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 21.1.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung der von ihr in der DDR zurückgelegten Zeiten vom 1.10.1979 bis 30.6.1990 als solche der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der wissenschaftlichen Intelligenz sowie der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 28.3.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Die Klägerin bezeichnet im Zusammenhang mit der Problematik, wann und ggf unter welchen Voraussetzungen eine wissenschaftliche Einrichtung ein Forschungsinstitut war, drei Fragen als grundsätzlich bedeutsam. Ob sie damit Rechtsfragen aufgeworfen hat, die die Interessen der Allgemeinheit berühren und deren Beantwortung das Recht fortentwickeln könnte, lässt der Senat dahinstehen. Jedenfalls hat sie die Klärungsfähigkeit dieser Fragen nicht in der erforderlichen Weise dargetan. Denn sie gibt den der Entscheidung des LSG zu Grunde liegenden Sachverhalt nicht wieder und ermöglicht es dem Senat somit nicht, sich ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten - allein auf Grund ihres Vortrags - ein Bild über den Streitgegenstand und seine rechtlichen wie tatsächlichen Schwerpunkte zu machen.
- 6 Die Wiedergabe des der Entscheidung des LSG zu Grunde liegenden Sachverhalts ist eine Mindestvoraussetzung für die Entscheidung des Senats über die eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde (vgl BSG Beschlüsse vom 23.7.2007 - B 13/4 R 381/06 B, vom 26.6.2006 - B 13 R 153/06 B -, vom 29.8.2003 - B 8 KN 7/03 B -, vom 3.11.1999 - B 7 AL 152/99 B - und vom 21.6.1999 - B 7 AL 228/98 B). Für die Beurteilung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechts-



sache bedarf es der genauen Kenntnis der Sachumstände, damit die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage beurteilt werden kann. Denn klärungsfähig ist allein eine Rechtsfrage, die für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; BFHE 105, 335, 336*). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret-individuell sachlich entscheiden können (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 39, 53 und § 160a Nr 31; BVerwG Buchholz 310 § 75 VwGO Nr 11; BFHE 96, 41, 44*). Dies setzt voraus, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung und damit insbesondere den Schritt aufzeigt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Da die Beschwerdebegründung entsprechende Ausführungen nicht enthält, hat die Klägerin den Senat nicht - wie erforderlich - in die Lage versetzt, den entscheidungserheblichen Sachverhalt ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten zu erfassen.

- 7 Kann der Senat hiernach die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen nicht beurteilen, muss die Beschwerde gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

